

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei Volksfesten in der Stadt Siegburg

I. Änderung vom 10.06.1977

II. Änderung vom 28.06.2001

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 - GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - GV.NW.S. 712/SGV.NW.2020 - hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 28. Januar 1971 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Veranstaltung von Volksfesten (Kirmessen, Schützenfeste, Patronatsfeste u.a.) werden Standgeld-Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren aus Anlaß der St. Servatiuskirmes und des Schützenfestes betragen:

a) Fahrgeschäfte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Kinderschaukeln
für den lfdm. Front | 1,- EURO |
| 2. Schiffschaukeln, Überschlagschaukeln
für den lfdm. Front | 2,- EURO |
| 3. Kinderautoselbstfahrer
für den lfdm. Front, Längsseite | 3,- EURO |
| 4. Riesenrad, Geisterbahn, Steile Wand, Rollende Tonne
für den lfdm. Front einschließlich Ausflugmaß | 4,- EURO |
| 5. Elektroselbstfahrer, Achterbahnen und ähnliche
Unternehmen
für den lfdm. Front, Längsseite | 4,- EURO |
| 6. Fliegerkarussells, Zeppelinbahnen, Helikopter
für den lfdm. Ausflugsdurchmesser | 3,- EURO |
| 7. Kinderkarussells, Ponybahnen
je lfdm. Durchmesser | 2,50 EURO |
| 8. Bodenkarussells je lfdm. Durchmesser | 3,- EURO |
| 9. Rundgeschäfte aller Art
je lfdm. Durchmesser | 4,- EURO |

b) Schaugeschäfte:

- | | |
|--|-----------|
| Kasperletheater, Tierschauen, Artistenschauen
für den lfdm. Front | 1,50 EURO |
| Allgemeine Schaugeschäfte
für den lfdm. Front | 2,- EURO |

c) Schießhallen: für den lfdm. Front	2,- EURO
d) Verlosungshalle für den lfdm. Front Angelspiel, Ballwerfen, Blinker, Fadenziehen Nagelschlag, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen Schokowerfen für den lfdm. Front Kraftmessen, Fußballspiele für den lfdm. Front	3,- EURO 2,- EURO 1,- EURO
e) Verkaufsgeschäfte: Schmuckwaren, Bilder, Neuheiten für den lfdm. Front Tabakwaren, Getränke, Speiseeis für den lfdm. Front Zelte mit Ausschank für den lfdm. Front, Längsseite Allgemeiner Verkauf für den lfdm. Front Imbiß für den lfdm. Front	2,- EURO 2,50 EURO 3,- EURO 1,- EURO 5,- EURO

Sofern ein privater Veranstalter die Organisation und Durchführung eines Volksfestes übernimmt, hat dieser ½ der vorstehenden Benutzungsgebühren an die Stadt abzuführen.

3. Bei dem Weihnachtsmarkt, den Patronatsfesten und Volksfesten in den Stadtteilen Bra-schoß, Brückberg, Deichhaus, Kaldauen, Seligenthal, Stallberg, Zange und Wolsdorf werden 2/3 der unter Ziffer 2 aufgeführten Gebühren erhoben.

Sofern ein privater Veranstalter die Organisation und Durchführung eines Volksfestes übernimmt, hat dieser 1/3 der unter Ziffer 2 aufgeführten Benutzungsgebühren an die Stadt abzuführen.

Die Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

4. Den vorstehenden Gebühren wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zuge-rechnet.

5. Die Gebühr ist immer für den aufgerundeten vollen Meter zu zahlen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der den Standplatz benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand seinen Standplatz durch einen anderen für seine oder andere Rechnung benutzen läßt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten; spätestens vor Aufbau des Geschäfts.
2. Die Gebühr ist in voller Höhe auch dann zu zahlen, wenn der bereitgestellte Platz nicht in Anspruch genommen wird.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft

Siegburg, den 28.06.2001

gez.
Rolf Krieger
Bürgermeister